

## Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in der Stadt Graz der  
Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der **Landtagswahl am 24. November 2024** wird gemäß § 46 Abs. 2  
der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

### Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):\*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
<b>1 MITTELSCHULE EGGERSDORF</b>	<b>Schulgasse 3, 8063 Eggersdorf bei Graz</b>	<b>Wahllokal und Umkreis von 50 m</b>
<b>2 GEMEINDESAAL BRODINGBERG</b>	<b>Dorfstraße 3, 8063 Eggersdorf bei Graz</b>	<b>Wahllokal und Umkreis von 50 m</b>
<b>3 MEHRZWECKSAAL HART-PURGSTALL</b>	<b>Prellerbergstraße 3, 8063 Eggersdorf bei Graz</b>	<b>Wahllokal und Umkreis von 50 m</b>
<b>4 GEMEINDESAAL HÖF-PRÄBACH</b>	<b>Gemeindeweg 1, 8063 Eggersdorf bei Graz</b>	<b>Wahllokal und Umkreis von 50 m</b>

### Wahlzeit von 07.00 bis 12.00 Uhr \*\*)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein  
Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone näher beschriebene Umkreis) Folgendes  
**verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen  
und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten  
u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht  
auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen  
Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften  
getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe  
bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,  
geahndet.

Kundmachung angeschlagen am:	<b>16. Okt. 2024</b>
abgenommen am:	



Die Gemeindewahlleiterin /  
Der Gemeindewahlleiter:

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht  
zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für  
Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales  
mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.